

## Sozialvereinbarung

### Brandschutztechnische Situation TZW-B

#### **Rahmenbedingungen für Mitarbeiter:innen (TZW, AUVB) für die Dauer der kurzfristigen Übergangslösung bis zur Wiederausführung der Belegschaft des TZW-B an einem Standort (ursprünglicher Standort oder Ersatzquartier)**

1. Diese Vereinbarung gilt für sämtliche Mitarbeiter:innen an den Standorten Lorenz-Böhler (Brigittenau) und Meidling des TZW und der AUVB.
2. Es erfolgen keine Kündigungen von Dienstverhältnissen im Zuge der aufgrund der Brandschutzthematik notwendigen Umstrukturierungen im TZW-B. Eine entsprechende Zusage erhalten die betroffenen Mitarbeiter:innen in einem gesonderten, individuellen Schreiben. Es wird weiters ausdrücklich für die Dauer dieser Sozialvereinbarung darauf verzichtet Mitarbeiter:innen verschlechternde Änderungsangebote zu unterbreiten.
3. Die Nichtverlängerung von befristeten Dienstverhältnissen ist durch eine entsprechende mittel- und langfristige Personalplanung unbedingt zu vermeiden. Dabei soll auch der aktuelle/zukünftige (5 Jahreszeitraum) Personalbedarf des RZ Weißer Hof und RZ Meidling mitberücksichtigt werden.
4. Es erfolgt keine Verschlechterung des Entgeltes bei den Mitarbeitern:Mitarbeiterinnen des TZW bzw. AUVB durch die Brandschutzthematik notwendigen Umstrukturierungen im TZW-B. Es wird eine Schnittberechnung (Entgelt und weitere gehaltsrelevante Bestandteile; auf Basis des jeweils aktuell gültigen Gehaltsschemas) aus den letzten 12 Monaten gebildet, welche dann die Grundlage für die Entgeltzahlung für den Zeitraum der Vereinbarung darstellt. Eine darüberhinausgehende Vergütung aufgrund von zusätzlich übernommenen Leistungen (zB Nachtdiensten) sind darüber hinaus zu bezahlen.
5. Es wird die Zusage und das klare Bekenntnis dazu abgegeben, dass ein Abfederungspaket hinsichtlich der Sonderklassegelderpartizipationen für Poolberechtigte zeitnah erstellt und umgesetzt wird. Ziel ist es, etwaige Verluste/Einbußen aus dem Titel der SK-Gelder für poolberechtigte Mitarbeiter:innen durch die notwendigen Umstrukturierungen hintanzuhalten bzw. bestmöglich auszugleichen. Vergleichszeitraum für die monetären Beurteilungen bilden die vergangenen 12 Monate. Aufgrund komplexer, rahmenrechtlicher Fragestellungen, kann ein Modell erst nach Vorliegen der konkreten, vertraglichen Ausgestaltung der

kurzfristigen Zwischenlösung bis 31.12.24 erarbeitet werden. Sihin wird in Zusammenarbeit von AUVA und Belegschaftsvertretung das Ausgleichspaket ehestmöglich entwickelt und umgesetzt (VR 30. April 2024).

6. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Belastungszulage werden bei jenen Mitarbeitergruppen:Mitarbeiterinnengruppen als gegeben angesehen, die aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit Anspruch (Stichtag 01.03.2024) auf eine Belastungszulage hatten. Darüber hinaus wird Mitarbeiter:innen, die die Voraussetzungen der Dienstordnung erfüllen, die Belastungszulage in Form einer Springerzulage gewährt.
7. Mitarbeiter:innen, die aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit Anspruch auf den mit der Gewährung der Gefahrenzulage/Erschwerniszulage in Zusammenhang stehenden Zusatzurlaub hatten, erhalten diesen Zusatzurlaub auch für die Dauer der Vereinbarung.
8. Die Parkgarage am Standort TZW-B steht den Mitarbeitern:Mitarbeiterinnen weiterhin zur Verfügung. Diejenigen, die dem Standort TZW-M bzw. AKH dienstzugeteilt werden, erhalten die Möglichkeit bei gleichbleibenden Konditionen (zur Vermeidung einer finanziellen Verschlechterung) einen Parkplatz in Meidling (bei der Fa. Schindler) oder im AKH anzumieten. Mitarbeiter:innen, die dem Standort TZW-M oder einer anderen Dienststelle (zB AKH) dienstzugeteilt werden und weiterhin ihren Stellplatz am Standort TZW-B nutzen möchten, erhalten für die Dauer der Vereinbarung die Jahreskarte der Wiener Linien (Kernzone 100) als Jobticket. Mitarbeiter:innen, die dem Standort TZW-M oder einer anderen Dienststelle (zB AKH) dienstzugeteilt werden und bislang den Arbeitsweg ohne Nutzung eines PKW's oder des ÖPNV zurückgelegt haben, erhalten für die Dauer der Vereinbarung die Jahreskarte der Wiener Linien (Kernzone 100) als Jobticket.
9. Für die Mitarbeiter:innen, die weiterhin die Parkgarage am Standort TZW-B nutzen und entsprechend Punkt 8. einen Anspruch auf ein Jobticket und Fahrtkostenzuschuss haben, erhalten zukünftig für die Dauer der Vereinbarung eine Kompensation in Höhe von EUR 30,00 pro Kalendermonat.
10. Bei einem, aufgrund der Brandschutzthematik notwendigen Umstrukturierungen im TZW-B, befristeten Einsatz eines:einer Mitarbeiters:Mitarbeiterin aus dem TZW im RZ Weißer Hof kann es aufgrund der Gewährung einer Ortszulage zum Wegfall des Fahrtkostenzuschusses kommen. Zur Vermeidung einer finanziellen Verschlechterung durch diese Maßnahme wird vereinbart, dass der/die für den:die Mitarbeiter:in günstigere Zuschuss/Zulage zur Auszahlung gelangt.
11. Es wird weiterhin eine Versorgung der am Standort TZW-B verbleibenden Mitarbeiter:innen durch die Zentralküche am Standort TZW-M angestrebt (Tablettierung). Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Betriebsrat den Essenzuschuss in Form von „Essensmarken“ für die umliegenden Gastronomiebetriebe

zur Verfügung stellen. Die einer anderen Dienststelle (zB AKH) dienstzugehörigen Mitarbeiter:innen sollen ebenfalls einen Essenszuschuss in der festgelegten Höhe erhalten. Die Einzelheiten werden vom Betriebsrat abgeklärt. Sollten hierdurch dem Sozialfonds Mehrkosten entstehen so werden diese ersetzt.

12. Sollte es aufgrund der notwendigen Umstrukturierungen im Zuge der Brandschutzthematik im TZW-B dazu kommen, dass vereinzelt Mitarbeiter:innen nicht mehr durchgehend die von ihnen geschuldete Arbeitsleistung erbringen können, soll diesen die Absolvierung/Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die auch im dienstlichen Interesse liegen, angeboten und ermöglicht werden. Insbesondere in den Fällen, in denen Ärzte:Ärztinnen in Ausbildung zur Absolvierung ihrer Ausbildung in Krankenanstalten anderer Träger wechseln müssten. Ist dies nicht zielführend bzw. nicht möglich, so kann für die Dauer der Vereinbarung mit den betroffenen Mitarbeiter:innen der Verbrauch von bestehendem Gebührenurlaub bis zum Ausmaß von bis zu 12 Kalenderwochen vereinbart werden, wobei die Hälfte nicht auf das Urlaubskontingent angerechnet wird. Die Regelungen des Urlaubsgesetzes finden für den gesamten vereinbarten Zeitraum Anwendung. Darüber hinaus können individuelle Lösungen unter Einbeziehung des örtlich zuständigen Betriebsrates getroffen werden.
13. Um eine adäquate Verwendung für die bestehenden Mitarbeiter:innen des Standortes TZW-B für die Dauer der Vereinbarung sicherzustellen, ist die Reduzierung der Leistungen durch Fremdfirmen in der AUVB tunlichst durch den Einsatz von Eigenpersonal durchzuführen.
14. Die Regelungen (insbesondere zB erhöhter Kündigungsschutz, DO-Pension) der Dienstordnungen sowie der einschlägigen Betriebsvereinbarungen gelten auch weiterhin für die Dauer einer Dienstzuteilung an andere Dienststellen (zB AKH). Für die Urlaubsvergabe gilt, dass das bisherige System beibehalten wird, dies gilt insbesondere für die bislang in den betroffenen Teams gelebte Form der Urlaubseinteilung.
15. Das bisherige Teamsystem bleibt auch während der Dauer dieser Rahmenvereinbarung in der bisher gelebten Form aufrecht.
16. Die Betriebsratszugehörigkeit der den anderen Standorten zugehörigen Mitarbeiter:innen bleibt unverändert.
17. Mitarbeiter:innen, die von einem Standortwechsel betroffen sind, erhalten für den zusätzlichen Aufwand einen dienstfreien Tag.
18. Sofern einzelne Punkte dieser Vereinbarung einer nachträglichen Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedürfen, werden diese unverzüglich dem VR zur Entscheidung vorgelegt.



19. Die Evaluierung dieser Vereinbarung wird in regelmäßigen Abständen erfolgen, erstmals nach 6 Wochen ab in Kraft treten. Darüber hinaus können auch kurzfristige Verhandlungen darüber aufgenommen werden.

**Für die AUVA:**

Der Obmann  
Wien, am

Der Generaldirektor  
Wien, am

Der Stv. Generaldirektor  
Wien, am

Der Personaldirektor  
Wien, am

**Für die AUVB:**

Die Geschäftsführung  
Wien, am

**Für den Zentralbetriebsrat**

Der Vorsitzende  
Wien, am

BRV Bernhard Jahn (TZW-B)  
Wien, am

BRV Dietmar Mörtl (TZW-B)  
Wien, am

BRV Robert Rois (TZW-M)  
Wien, am

BRV Niki Gissenwehler (TZW-M)  
Wien, am

BR Thomas Hirsch (AUVB)  
Wien, am

